

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)



Rechtshandlung

180

180

Rechtshandlung

180

Rechtshandlung

Rechtshandlung

Rechtshandlung

180

27151
€ 305

Dienstinstruktion

der

für die

Großherzoglichen Domonialwäldungen

angestellten

Beiförster.

Karlsruhe,

Gedruckt in der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerei

1 8 3 4.

Inhalts-Verzeichniß.

	§.
Dienstplichten des Forstförsters im Allgemeinen	1
Verbindlichkeit des Forstförsters in Bezug auf Wohnort und Dienstgebäude	2
Verhältniß des Forstförsters zu den ihm übergeordneten Behörden und zu den Waldhüttern und Arbeitern	3
Verbot der Annahme von Nebendiensten so wie der Betreibung bürgerlicher Gewerbe . . .	4
Verbot des Ankaufs, Verkaufs oder der Pachtung von Forstprodukten und Jagden, so wie der Theilnahme an Akkorden über Waldarbeiten	5
Verbot des Einzugs von Forstgeldern durch den Forstförster	6
Verbot eigenmächtiger Holzabgaben und Gestattung von Forstnutzungen	7
Verbot der Geschenkannahme ic.	8
Handhabung der Waldhut	9
Beaufsichtigung der Waldgrenzen	10
Aufsicht in Bezug auf Gerechtfame Dritter in Domainenwaldungen und in Bezug auf die Gewinnung und Benutzung von Forstnebennutzungen in denselben überhaupt	11
Verhalten bei Feuergefahr und Waldbränden .	12
Verhalten bei Wildschaden in Domainenwaldungen	13
Verhalten bei Beschädigungen durch Insekten .	14

	§.
Verhalten bei Windbrüchen und sonstigen Beschädigungen durch Naturereignisse	15
Aufsicht über die Holzhauerei	16
Führung der Holzaufnahms- und Abgablisten	17
Führung des Verzeichnisses der Waldnebennutzungen	18
Aufsicht über Flößerei und sonstige Holztransport-Einrichtungen	19
Aufsicht bei Kulturen und sonstigen Waldbarbeiten	20
Aufsicht über die Domainen-Jagden	21
Ausfertigung der Dienstschreiben und Aufbewahrung der Dienstpapiere	22

Dienstplichten des Beiförsters im Allgemeinen.

1.

Der Beiförster soll im Dienste thätig sein, einen moralisch guten Lebenswandel führen — und durch ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste sich die allgemeine Achtung zu erwerben suchen.

In Beziehung auf seinen Dienst soll er alles dasjenige erfüllen, wozu ihn gegenwärtige Instruktion anweist.

Verbindlichkeit des Beiförsters in Bezug auf Wohnort und Dienstgebäude.

2.

Der Beiförster hat seinen Wohnsitz an dem ihm bezeichneten Orte zu nehmen.

Ohne Genehmigung der Direktion der Forst-
domänen und Bergwerke darf er denselben nicht verändern.

Ist ihm eine Dienstwohnung eingeräumt, so hat er die nöthige Aufmerksamkeit auf deren gute Unterhaltung in Dach und Fach zu richten.

Verhältniß des Beisörsters zu den ihm übergeordneten Behörden und zu den Waldhütern und Wald-Arbeitern.

3.

Der Beisörster ist der Bezirksforstei unmittelbar und dem Forstamte mittelbar untergeordnet.

Diesen seinen Vorgesetzten hat er in Allem, was den Dienst betrifft, pünktlichen Gehorsam zu leisten. Er hat sich in der Regel an den ihm zunächst vorgesezten Bezirksförster zu wenden, und nur dann an den Forstmeister, wenn der Bezirksförster eine Anzeige des Beisörsters unbeachtet lassen sollte, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und von dem näher wohnenden Forstmeister in kürzerer Zeit Entscheidung eingeholt werden kann.

Der Beisörster hat alle Geschäfte, die ihm der Bezirksförster aufzutragen oder zu überlassen beaufugt ist, pünktlich zu vollziehen und sich dabei nach der Instruktion für die Bezirksförster zu benehmen.

Sind im Dienstbezirke des Beisörsters noch besondere Waldhüter aufgestellt oder Waldarbeiter beschäftigt, so liegt es ihm ob, sie in ihren Verrichtungen zu beaufsichtigen und zur Befolgung der Anordnungen des Bezirksförsters anzuhalten.

Ohne Erlaubniß des Letzteren darf sich der Beisörster nicht über 24 Stunden aus seinem Dienstbezirke entfernen. Will er diesen über 3 Tage lang

verlassen, so muß hiezu durch Vermittlung des Bezirksförsters Urlaub vom Forstamt eingeholt werden.

Den ihm untergebenen Waldhüttern darf er auf einen Tag Urlaub ertheilen; Urlaubsgesuche derselben für längere Zeit hat er dagegen dem Bezirksförster vorzulegen.

Ist der Beiförster durch Krankheit oder ein anderes Ereigniß abgehalten, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen, und dauert die Verhinderung länger als einen Tag, so hat er dem Bezirksförster Anzeige zu machen, oder machen zu lassen.

Verbot der Annahme von Nebendiensten, so wie der Betreibung bürgerlicher Gewerbe.

4.

Der Beiförster soll sich ganz seinem Dienste widmen und kein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Zur Besorgung von Nebendiensten, selbst zur Annahme von Gemeindsämtern, ist die Erlaubniß der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke nöthig.

Diese Erlaubniß wird auch erfordert, wenn er über andere als die ihm zugewiesenen Domainenwäldungen die Waldhut, oder in Gemeinds-, Stiftungs- oder Privatwäldungen Geschäfte der Forstbewirtschaftung, oder die Besorgung einer Jagd übernehmen will.

Der Beiförster wird, wenn er diesen Vorschriften entgegenhandelt, das Erstmal mit einer Strafe von 5 bis 25 Gulden belegt und im Wiederholungs-falle seines Dienstes entlassen.

Verbot des Ankaufs, Verkaufs oder der Pachtung von Forstprodukten und Jagden, so wie der Theilnahme an Afforden über Waldarbeiten.

5.

Dem Beisförster ist verboten, Holz und sonstige Walderzeugnisse, welche er aus Domainenwaldungen aus der Hand zum eigenen Gebrauch erhalten hat, an andere abzugeben, zur Köhlerei zu verwenden oder zu verkaufen, Holz- oder Kohlenhandel zu treiben, oder Theil daran zu nehmen, oder die Abfuhr von Holz und sonstigen Walderzeugnissen für andere zu besorgen.

Bei Versteigerungen von Holz und sonstigen Walderzeugnissen, bei Verpachtung von Waldstücken, bei Verakkordirung von Waldarbeiten darf er weder für sich oder andere mitbieten oder mitbieten lassen, noch sonst am Pachte, Kauf oder Afford Theil nehmen.

Zur Pachtung von Jagden und von Fischwassern oder zur Theilnahme an Pachtungen dieser Art bedarf er der ausdrücklichen Erlaubniß der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot des Einzugs von Forstgeldern durch den Beisförster.

6.

Der Beisförster darf sich, selbst wenn er vom

Forstkassier dazu aufgefordert werden sollte, mit keinerlei Gelderhebung für Holz und andere Waldnutzungen und mit keinerlei Zahlungen für die Forstkasse befaßt.

Jede Zuwiderhandlung wird mit dem doppelten Betrag der Einnahme und Ausgabe und bei der Wiederholung mit Dienstentlassung bestraft.

Verbot eigenmächtiger Holzabgaben und Gestattung von Forstnutzungen.

7.

Jede eigenmächtige Holzanzweisung oder Holzabgabe, sie mag so gering sein, als sie nur immer will, so wie auch die eigenmächtige Erlaubniß-Ertheilung zum Streu- und Futtersammeln, zur Beweidung oder Begrafsung eines Wald-Distriktes, oder zu sonst einer Waldbenutzung ist dem Beisförster untersagt.

Das Sammeln von Lese- oder Abfallholz, das Ausgraben von Stumpfen, das Graseln im Walde ist dem Beisförster nicht erlaubt, auch in der Art nicht, daß die Arbeit für ihn durch andere geschieht. An der Waide im Walde darf er nur in so weit Theil nehmen, daß sein Vieh, wovon er nicht mehr als sein häuslicher Bedarf erfordert, halten darf, mit der Gemeindsheerde ausgetrieben wird.

Wohnt er im Walde oder an der Waldgrenze und kann sein Vieh mit der Gemeindsheerde nicht ausgetrieben werden, so darf er nicht mehr Vieh halten und die Waldwaide auf keine andere Art

ausüben, als ihm von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke erlaubt wird.

Maß und Waldstreu kann nur mit gleicher Erlaubniß auf bestimmten genau begrenzten Flächen und in bestimmter Quantität und Zeit unter strenger Controle des Bezirksförstlers benützt werden.

Uebertretungen der Verfügungen dieses Paragraphen werden mit Strafen von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot der Geschenkaufnahme zc.

8.

Der Forstförster darf von den in Domänenwäldungen Berechtigten, ferner von den Käufern oder Pächtern der Walderzeugnisse zc. nicht das Mindeste, weder an baarem Gelde noch an Naturalien, noch an Dienstleistungen oder auf sonst eine Art als Geschenk annehmen. Jedes Dawiderhandeln soll auf das Nachdrücklichste und nach Befinden mit Dienstentlassung bestraft werden.

Handhabung der Waldhut.

9.

Die Beschützung des seiner Aufsicht zugewiesenen Walddistrikts gegen unbefugte Eingriffe und gegen Beschädigungen — also die Waldhut — ist die nächste Aufgabe des Forstförstlers. Er ist dafür besonders verantwortlich und verfährt dabei nach der von der Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. erlassenen Instruktion für die Waldhüter.

Ist ihm ausserdem auch die Aufsicht auf die Geschäftsführung anderer Waldhüter übertragen, so hat er diesen fleißig nachzusehen, die Hutbezirke derselben zu visitiren, die nachlässigen zu größerem Fleiße anzuhalten, rücksichtlich derjenigen Waldhüter aber, in deren Hutbezirken der ertheilten Ermahnungen ungeachtet in Folge vernachlässigter Aufsicht wiederholt Merkmale bedeutender Frevel sichtbar werden, deren Urheber nicht angezeigt worden, dem Bezirksförster Meldung zu machen.

Beaufsichtigung der Waldgrenzen.

10.

Der Bezirksförster hat sich genaue Kenntniß der Grenzen der seiner Aufsicht übergebenen Domainen-Waldungen und Domainenjagdbezirke zu erwerben. Er hat solche fleißig zu begehren und von jedem Entkommen, Verrücken oder sonstigen Gebrechen an den Grenzsteinen, Marken und Hegezeichen, oder vom Ueberpflügen in die Waldungen dem Bezirksförster Anzeige zu machen. Eben so hat er darauf zu sehen, daß die Grenzrichtstätten offen erhalten und verwachsene gereinigt werden, zu welchem Behuf er, wo und wann es nöthig wird, Anzeige an den Bezirksförster erstatten wird.

Aufsicht in Bezug auf Gerechtfame Dritter in Domainen-Waldungen und in Bezug auf die Gewinnung und Benutzung von Forstnebennutzungen in denselben überhaupt.

11.

Der Bezirksförster soll — was den ihm zur Auf-

sicht zugewiesenen Walddistrikt betrifft — durch den Bezirksförster von allen Forstberechtigungen Dritter, eben so auch von allen vergünstigungsweise oder nach Vertrag gestatteten Benutzungen im Walde unterrichtet werden, damit er genaue Aufsicht trage, daß die Berechtigung oder Bewilligung vorschriftgemäÙ ausgeübt und nicht zum Nachtheil des Waldes über Gebühr ausgedehnt wird.

Ueberschreitungen oder Zuwiderhandlungen soll er, so weit möglich, verhindern; wenn sie dennoch vorkommen, als Frevel zur Bestrafung vormerken, auch — wo ein gleichbaldiges Einschreiten des Bezirksförsters zur Verhütung weiteren Nachtheils erforderlich wäre — demselben sogleich die Anzeige machen.

Verhalten bei Feuerögefahre und Waldbränden.

12.

Auf die Einhaltung der in der Instruktion für die Waldhüter §. 20. vorgeschriebenen Sicherheitsmaasregeln gegen Feuerögefahre hat der Beisförster ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und zu dem Ende insbesondere die im Walde befindlichen Arbeitsplätze der Köhler, Harzbrenner und Theerschweler, dann die Distrikte, wo zur Düngung der Reutfelder in oder an den Waldungen Rasen oder Reifholz gebrannt wird, fleißig zu besuchen.

Wenn bei trockener Witterung in den Frühlingsmonaten das Hüten auf Feuer bei Tag und Nacht in den Waldungen angeordnet wird, so hat der Beisförster selbst nach Kräften mitzuwirken und

hauptsächlich darauf zu wachen, daß die für diesen Zweck aufgestellten Hüter ihrer Schuldigkeit nachkommen. Er hat die Lohnzettel derselben zu attestiren und allenfallige Anstände dabei zu bemerken.

Entsteht ein Brand im Walde, so hat er sein möglichstes zur schnellsten Löschung zu thun und dabei nach §. 31. der Instruktion für die Waldhüter zu verfahren.

Ist das Feuer nicht sogleich zu bändigen und droht es weitere Ausbreitung, so hat er zu veranlassen, daß die nöthige Löschmannschaft beigerufen, dem Bezirksförster unverzügliche Anzeige gemacht und inzwischen — bis dieser eintrifft — nach der vom Großh. Ministerium des Innern publicirten Löschordnung bei Waldbränden vom 30. August d. J. (Beilage Ziff. I.) verfahren wird.

Verhalten bei Wildschaden in Domainenwaldungen.

13.

Es ist Obliegenheit des Bezirksförsters, von den in seinem Districte durch Wild verübten Beschädigungen dem Bezirksförster alsbald Anzeige zu machen, damit Abhilfe und Nachbesserung eintrete.

Gleiche Anzeige ist zu machen, wenn von dem Jagdinhaber das Wild zum Schaden des Waldes übermäßig gehegt wird.

Verhalten bei Beschädigung durch Insekten.

14.

Bemerkt der Bezirksförster schädliche Forstinsekten,

so hat er solches sogleich dem Bezirksförster anzuzeigen und einige dieser Insecten mitzuschicken, sofort alle deshalb ergehende Anordnungen des Bezirksförsters ic. genau zu befolgen.

Verhalten bei Windbrüchen und sonstigen Beschädigungen durch Naturereignisse.

15.

Wenn sich Windfälle, Schneebrüche oder sonstiger Umsturz von einzelnen Bäumen oder ganzen Beständen ergeben, wenn Saatschulen und Kulturen durch Frost leiden, wenn Berg- oder Felsstürze statt finden, oder Versumpfungem entstehen, wenn durch Regen, Sturm oder Ueberschwemmung Waldwege, Brücken, Schleusen, Flößerei- oder Holztransportanstalten und Vorrichtungen zerstört oder beschädigt werden, so hat der Weisförster dem Bezirksförster sogleich Anzeige zu machen, auch — wenn durch augenblickliche Vorkehrungen weiterem Schaden vorgebeugt werden kann — das dringend Nothwendige zu diesem Behuf einstweilen anzuordnen, im Uebrigen aber die Weisungen der Bezirksforsterei abzuwarten.

Aufsicht über die Holzhauerei.

16.

Auf die Holzhauer und Holzseger soll der Weisförster eine besondere und strenge Aufsicht führen und dafür sorgen, daß nach §. 12 der Instruction für die Waldhüter, so wie nach den Bestimmun-

gen der Instruction für die Holzhauer und Holzseger verfahren wird.

Er soll die Hiebsstellen täglich visitiren und besonders bei strenger Verantwortlichkeit darauf sehen, daß keine unangewiesene Stämme gehauen und daß die bezeichneten Hiebsgrenzen pünktlich eingehalten werden, die ausgezeichneten Laßreidel und Standreißer stehen bleiben, kein zu Nutz- oder Bauholz taugliches Holz zu Brennholz oder Kohlholz geschlagen wird, daß die Holzseger den Klastern das gehörige Maas geben, daß sie solche auf die von dem Bezirksförster bezeichneten Plätze stellen, daß die Holzhauer die durch den Sturz der Stämme krumm gebogenen Stangen wieder aufrichten und die beschädigten und zerschmetterten ordnungsmäßig abhauen, kein Holz mit nach Hause nehmen und ihre Arbeiten accordgemäs vollführen.

Bei schlechter Arbeit hat er die Holzhauer und Holzseger zur unverzüglichen Nachbesserung anzuhalten, bemerkte Fehler zu rügen und Handlungen, worauf Strafen haften, dem Bezirksförster anzuzeigen.

Führung der Holzaufnahms- und Abgabslisten.

17.

Der Bezirksförster hat über das gefällt und abgegeben werdende Holz Listen nach dem Formular No. II unter der Anleitung des Bezirksförsters zu führen. Diese Listen sind nach Aufnahme jedes Schlags mit den Listen des Bezirksförsters zu ver-

gleichem, so daß die Stücknummer, die Dimensionen bei den verschiedenen Stamm- und Klotzholzfortimenten, ferner die Nummer und Stückzahl bei den gefertigten Loosen übereinstimmen.

Der forstamtlichen Schlagrevision und Controle, so wie der Versteigerung des zum Verkaufe bestimmten Holzes hat der Beisförster anzuwohnen.

Wenn sofort der Bezirksförster den Empfängern von Berechtigungs- oder erkauftem Holze die Abgabsanweisungen (Looszettel) ausfertigt, wird er sogleich auch dem Beisförster davon Nachricht geben, damit dieser in seiner Liste bei jeder Loosnummer Name und Wohnort des Empfängers eintragen kann.

Die Abfuhr des also angewiesenen Holzes aus dem Walde darf jedoch nicht eher gestattet werden, bis dem Beisförster oder Waldhüter des Distrikts der Looszettel vorgewiesen wird, der — wenn die Holzabgabe nicht unentgeltlich geschieht — mit der Quittung des Forstkassiers oder mit der Bemerkung desselben, daß Zahlungsfrist bewilligt worden ist, versehen sein muß.

Ist hiernach die Abfuhr eines Looses gestattet, so hat der Beisförster den Tag — an welchem dies geschehen — in der letzten Colonne seiner Liste einzutragen, und ist die Abfuhr des Looses wirklich erfolgt, so hat er die Loosnummer in der Liste zu unterstreichen.

Hat die Abfuhr eines Looses statt gefunden, ohne daß dem Beisförster oder Waldhüter der gehörig bescheinigte Looszettel vorgewiesen und hierauf die Abfuhr gestattet worden wäre, so ist zur Bestra-

fung des Holzeempfängers an die Bezirksforstei Anzeige zu machen.

Führung des Verzeichnisses der Waldneben- nutzungen.

18.

Werden im Dienstbezirke des Forstjägers Waldnebennutzungen an Berechtigte, Käufer oder Pächter überlassen, so ist er durch den Bezirksforstjäger hievon zu benachrichtigen. Er hat deshalb eine genaue Aufzeichnung zu führen, und wo die Neben-ⁿutzung nur gegen baare Zahlung oder Bürgschaftsleistung für diese zugestanden wurde, die Abfuhr des Ertrags nicht eher zu gestatten, als bis ihm über Zahlung oder Bürgschaftsleistung eine Quittung von der Forstkasse vorgewiesen wird. Erfolgt die Abfuhr, ohne daß hiezu vorderst Erlaubniß ertheilt worden wäre, so ist dem Bezirksforstjäger Anzeige zu machen.

Aufsicht über Flößerei und sonstige Holz- transporteinrichtungen.

19.

Da wo Holzriesen, Schwallungen, Wasserstufen, Flößereien und sonstige Holztransporteinrichtungen bestehen, hat der Forstjäger darauf zu sehen, daß dieselben nicht beschädigt werden, daß bei der Langholzflößerei alles einzuwerfende Stamm- oder Klotzholz mit dem Zeichen des Eigenthümers versehen ist, daß die Flöße hinsichtlich ihrer Länge und Breite und der Anzahl der Gestöhre vorschriftsmäßig con-

struirt, überhaupt die Bestimmungen der Floßordnung eingehalten werden, kein Holz entwendet oder verdorben und das Senkholz, so viel möglich, ausgezogen wird.

Aufsicht bei Kulturen und sonstigen Waldarbeiten.

20.

Bei den Kulturen und übrigen Waldarbeiten hat der Beisförster dem Bezirksförster treue Hilfe zu leisten, alle in dieser Beziehung ertheilte Aufträge pünktlich zu besorgen, die Arbeiter anzuweisen und zu deren Instruirung nöthigenfalls selbst Hand anzulegen. Er hat besonders auf Arbeiten, welche im Akkord gemacht werden, genaue Aufsicht zu führen und dahin zu wirken, daß alle Bedingungen pünktlich erfüllt werden. Er hat bei Tagelohnsarbeiten ein Tagebuch und eine Tagelöhnerliste nach beiliegenden Mustern Nro. III und IV zu führen, wels' letztere nach dem Vollzug der Arbeit dem Bezirksförster zuzustellen ist.

Aufsicht über die Domainen-Jagden.

21.

Der Beisförster hat auf die waldmännische und den Pachtbedingungen entsprechende Benutzung der Domainen-Jagden durch den Jagdpächter zu wachen und jeden unbefugten Jagdeingriff, so wie jeden Mißbrauch von Seiten der Jagdberechtigten zur Anzeige zu bringen. Gleiches liegt ihm rücksichtlich der arari-

ſchen Fiſchwaffer in den — ſeiner Aufficht übergebenen — Domainenwaldungen ob. — Sollten ſich wüthende Füchſe oder Hunde oder andere ſchädliche Thiere zeigen, ſo hat er davon ſogleich dem Bezirksförſter die Anzeige zu machen.

Er hat ſich alles Jagens bei ſchwerer Strafe zu enthalten; auch darf er ohne Erlaubniß des Bezirksförſters keinen Jagden, die außer ſeinem Dienſtbezirke ſtatt finden, als Gaſtſchüz beiwohnen.

Ausfertigung der Dienſtſchreiben und Aufbe-
wahrung der Dienſtpapiere.

22.

Der Beiförſter hat ſeine berichtlichen Anzeigen an den Bezirksförſter, ſo wie die Erfuchſchreiben und Anzeigen an die Bürgermeiſter kurz, klar und beſcheiden abzuſaſſen.

Die von ihm zu führenden Holzaufnahme- und Abgabliſten, die Aufzeichnung über Waldneben- nuzungen, das Tagebuch über Taglohnsarbeiten, die Taglöhnerliſte, und die ſchriftlichen Weiſungen des Bezirksförſters hat er gehörig unter Verſchluß in Ordnung zu halten. Die ihm mitgetheilt werdenden Inſtructionen, Verordnungen und Verordnungsblät- ter hat er ſorgfältig zu ſammeln und aufzubewah- ren, auch Niemanden, dem es nicht von Amtswegen zuſteht, die Einſicht der Dienſtpapiere zu geſtatten.

Karlsruhe, den 30. September 1834.

F i n a n z m i n i ſ t e r i u m.

v. Böckh.

vdt. Pfeilſtück.

Beilage Nro. I. zu §. 12.

Löschordnung bei Waldbränden.

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direction wird hiermit zum Vollzuge des §. 68 des Forstgesetzes, das Verfahren bei Waldbränden betreffend, Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Waldbrand entsteht, und Diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts davon die Anzeige zu machen, und unter Wegs schon überhaupt zur Hilfe aufzufordern.

Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen.

§. 2.

Sogleich wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen.

Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und ebenso dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben.

§. 3.

Aus allen Orten, welche zur Hilfe gerufen werden, be gibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderaths mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die

Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aerten und Beilen versehen sein, sondern es muß auch noch jeder eine Haxe oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sei, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was es bei etwaigem Waldbrande mit sich zu bringen hat.

Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln.

Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4.

Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst mit seiner Löschmannschaft auf dem Plage eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst Eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister.

Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besondern Führern so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten.

Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden und Weisung einzuholen.

Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken.

Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Drikschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden.

§. 5.

Sollte Feuer in den anrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hilfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. 6.

Wenn blos die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w., brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen u. dgl. und Uberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische wunde Erde zum Vorschein kommt. Hierbei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, so wie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben u. dgl. hierbei zu benutzen sucht. Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge, auf denen viel trockenes Holz sich befindet, und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der der Bodenbedeckung vorangehen muß.

Ist ein solches Lauffeuer schon sehr ausgebrei-

tet, oder sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: Die ganze mit besaubten Zweigen u. dgl. versehene Löschmannschaft wird einige Hundert Schritte vom Feuer entfernt und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Ausschlagen mit den Zweigen bemerkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. Sowie nun diese Feuer zusammenbrennen, entsteht ein Raum, der aller brennbaren Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird.

Mit Zweigen versehene Wachen müssen allwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umher getrieben werden.

§. 7.

Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift, und durch die Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneisse (Nichtstätte), in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefälle, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaasregeln

gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

§. 8.

Brennt Torfboden, so reicht es nicht hin, die Mittel zu Löschung des Lauffeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen.

Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken.

Brennt eine Heuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benutzt werden, und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuer-Eimern versehen ist.

§. 9.

Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben.

Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. 10.

Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwiderhandelt und insbesondere, wer Demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 30. August 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.

H u t b e z i r k N.

Aufnahme- und Abgabliste über das in dem Schlag N. gehauene
Bau- und Nußholz für 18 $\frac{3}{4}$.

Aufnahme in Stück						Abtheilung in Loose.		A b g a b e		
Nummer.	Eichen.	Buchen.	Tannen.	Länge.	Peripherie.	Nro.	Stückzahl.	des Empfängers		Tag der zur Abfuhr ertheil- ten Erlaubniß.
								Wohnort.	N a m e.	
Stämme.				Fuß.	Zoll.					
Bauholz.										
1	1	44	22	1	1	Mühlburg.	Franz Lang.	6. Merz.
2	1	35	19	2	6	Durlach.	Georg Schneider.	10. Merz.
3	1	45	16					
4	1	30	18					
5	1	60	32					
6	1	45	23					
7	1	40	21					
8	1	32	25	3	1	Rintheim.	Konrad Grohe.	9. Febr.
9	1	80	31	4	1	dito.	Derselbe.	4. April.
10	1	70	30	5	3	Karlsruhe.	Zimmermeister Lang.	12. Merz.
11	1	75	34					
12	1	60	29					
	2	..	10	12			

Aufnahme in Stück.					Abtheilung in Loose.		A b g a b e				
Nummer.	Eichen.	Buchen.	Tannen.	Länge.	Peripherie.		Pro.	Stückzahl.	des Empfängers		Tag der zur Abfuhr ertheil- ten Erlaubniß.
					Fuß.	Zoll.			Wohnort.	N a m e.	
S ä g h o l z .											
13	1	16	42	}	1	3	Ettlingen.	S ä g m ü l l e r L a n g .	4. April.
14	1	16	38						
15	1	16	39						
16	2	32	39	}	2	2	Wie oben.	D e r s e l b e .	10. April.
17	1	16	40						
18	1	16	44	}	3	3	D u r l a c h .	K a r l S c h w i n d .	19. März.
19	1	16	40						
			8					8			
S t a n g e n .											
20	25	I. Klasse.		}	1	75			
21	50							
22	100	III. Klasse.		}	2	100			
23	25								
24	75	II. Klasse.		}	3	150			
25	50								
			325					325			

Aufnahme nach Kloster.							Abtheilung in Loose.		A b g a b e			
Numm.r.	Scheitholz.				Prügelholz.		Stoch- holz.	Nro.	Klosterzahl.	d e s E m p f ä n g e r s		Tag der zur Abfuhrertheil- ten Erlaubniß.
	Buchen.	Fannen.	Eichen.	Erlen.	Buchen.	Fannen.				Wohnort.	N a m e.	
1	1	1	2½	Rintheim.	Kaspar Klog.	4. März.	
2	1					6. März.	
3	1					7. März.	
4	..	1	2	3	Durlach.	Ziegler Gros.	9. April.	
5	1						
6	1						
7	1	3	2½	Hagsfeld.	Ernst Kühn.	27. Febr.	
8	1						
9	1						
10	..	1						

Aufnahme- und Abgabliste

über das im

Distrikt N. N. gefertigte oder abgeschätzte Reifig und Abfallholz.

Aufnahme nach Haufen.				Abtheilung in Loofe.		A b g a b e		
Nummer.	Buchen.	Eichen.	Weiden.	Nummer.	Stückzahl.	des Empfängers		Tag der zur Abfuhrertheil- ten Erlaubniß
						Wohnort.	Name	
1	50	1	50	Durlach.	Ernst Haller.	13 Febr.
	100	2	100	Mühlburg.	Die Gemeinde.	20. Febr.
3	..	50	..	3	125	Karlsruhe.	Friedrich Wunsch.	2 Merz.
4	..	75	..					
	150	125	..		275			
	Nach der Abschätzung unaufgemacht.							
5	..	500	..	4	..	Mühlburg.	Die Gemeinde.	29. Merz.
	Abfälle.							
6	..	150	..	5	..	Karlsruhe.	Konrad Kauß.	28. Febr.

Forstbezirk Grünberg.

Tagebuch

des Beiförsters N. zu N. N.

über die unter seiner Aufsicht während des Wirtschaftsjahrs 1834 im Taglohn ausgeführten Kulturarbeiten in den Domänenwäldungen.

Monat und Tag.	Nummer und Benennung des Kulturorts.	Art der Kultur.	Name des Aufsehers.	Zahl der Tagelöhner.				Verwendung von											
				zu			zusammen.	Saamen			Pflanzen								
				30	24	20		Kannen.	Forlen.	Fichten.	Fichten.	Forlen.	Birken.						
fr.	fr.	fr.		Pfund.		Stück.													
April	Nro. 3.																		
6	Schmalbacken	Bodenvorbereitung	Waldhüter Figaro	4	12	6	22												
7	dito	dito	dito	8	10	5	23	·	75	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
8	dito	Saat u. Bedeckung	dito	4	3	·	7												
9	Nro. 4. Schmalbacken	Pflanzung.	Waldhüter Blank.	8	20	·	28												
10	dito	dito	dito	10	20	·	30	·	·	·	900	·	·						
11	Nro. 5. Hirschkopf.	ic. ic.	ic. ic.																
				74	106	38	218	·	230	410	20000	6000	2000						

Geschlossen den 1. Mai 1835.

Der Beiförster
N.Die Waldhüter
N.
N.

Forstbezirk Grünberg.

L i s t e

des Beiförsters N. zu N. N.

über die bei den Arbeiten der Saat und Pflanzung während der Monate
verwendeten Tagelöhner in den Domänenwaldungen.

183

W o h n o r t und N a m e der A r b e i t e r .	A r b e i t s t a g e														Zusammen.	Lohnklasse.		
	im Monat März.							im Monat April.										
	9	10	11	12	13	15	16	20	26	1	2	3	4	5			6	10
Eutingen.																		
Brodbeck, Jakob	1	..	1	1	1	..	1	1	1	1	..	1	1	..	1	..
Dittler, Johann	1	1	1	1	..	1
Karst, Georg	1	1	..	1

Instruktion
für die
Waldhüter
in
Domainenwaldungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Waldhüter in einem Domanielwalde wird entweder einem Beisförster oder aber dem Bezirksförster unmittelbar untergeordnet.

An den ihm hiernach bezeichneten Vorgesetzten hat er seine Anfragen und Anzeigen im Dienste zu richten, von ihm Weisungen und Aufträge zu empfangen.

§. 2.

Die Instruktion, welche die Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. für die Waldhüter überhaupt ertheilt hat, soll er in seinen Dienstverrichtungen genau befolgen.

§. 3.

Seinen Wohnsitz darf er ohne vorgängige Ge-

nehmung der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke nicht verändern.

Ist ihm eine Dienstwohnung eingeräumt, so soll er für deren gute Unterhaltung Sorge tragen, die dem Miethsmann obliegenden Herstellungen selbst bestreiten und durch Anzeige an seinen Vorgesetzten bewirken, daß das sonst Nöthige auf Kosten der Forstkasse hergestellt wird.

§. 4.

Zum Einzug von Forstgefällen darf er sich nicht gebrauchen lassen.

§. 5.

Hat das Wild in seinem Hutdistrikt Schaden verübt, oder wird es von dem — der die Jagd daselbst oder in der Nachbarschaft benützt — übermäßig gehegt, so soll der Waldhüter seinem Vorgesetzten hierüber Anzeige machen.

§. 6.

Hat er Gelegenheit, während seines Dienstgeschäfts irgend welche Wahrnehmungen zu machen, die für die Forstwirthschaft von Werth sein können, so soll er sie gleichfalls zur Anzeige bringen.

§. 7.

Findet sein Vorgesetzter angemessen, ihm bei Walbarbeiten in seinem Distrikte die Aufsicht zu übertragen, so soll er diesen Auftrag aufs pünktlichste vollziehen.

II. Besondere Vorschriften für die unmittelbar unter dem Bezirksförster stehenden Waldhüter.

§. 8.

Ist in dem Distrikt des Waldhüters Holz gefällt worden, so soll er hierüber die Aufnahms- und Abgabsliste führen, wie dies in der Instruktion für die Bezirksförster §. 17. vorgeschrieben ist und ihm vom Bezirksförster unter Zustellung der erforderlichen Impressen näher angegeben werden wird.

Er soll kein Holz abführen lassen, bevor ihm der gehörig beurkundete Looszettel vorgewiesen werden kann. Er soll endlich — wenn eine Holzabfuhr ohne Einhaltung dieser Vorschrift bewirkt werden würde — sogleich die Anzeige machen.

§. 9.

Ebenso soll er, wenn Forstnebennutzungen vorkommen, hierüber nach Anleitung des Bezirksförsters ein Verzeichniß führen.

Kann der Ertrag solcher Nutzungen nicht eher aus dem Walde abgeführt werden, bis baare Zahlung geleistet oder Bürgschaft hiefür gestellt ist, so soll er jede Abfuhr — bevor diese Bedingung erfüllt ist — verhindern, und wenn sie dennoch erfolgt wäre, Anzeige machen.

§. 10.

Endlich soll er — wenn Waldarbeiten im Tagelohn verrichtet werden — hierüber die erforderli-

chen Listen führen, wie sie im §. 20. der Instruktion für die Beisförster vorgeschrieben sind und ihm vom Bezirksförster unter Zustellung der Impressen angegeben werden.

Karlsruhe den 30. September 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.
vdt. Pfeilsticker.

Das ist die erste Seite des Buches
die für die Geschichte der Stadt
von Bedeutung ist. Die
Angaben sind:

1. Name der Stadt
2. Jahr der Gründung
3. Name des Gründers
4. Name des Erbauers
5. Name des Erbauers

